



WELCHE PRODUKTE KÖNNEN IN DIE REPUBLIK KROATIEN EINGETRAGEN WERDEN



Aufgrund der Gefahr von Einführung für Tiere schädlicher Infektionserreger, die von den Passagieren durch bestimmte Produkte tierischen Ursprungs im persönlichen Gepäck oder Paket, das per Post und Kurierdienst geschickt oder telefonisch und im Internet bestellt wird, werden an den Grenzstellen der Europäischen Union strenge Verfahren bezüglich der Einfuhr dieser Produkte durchgeführt (ausdrücklich Fleisch, Milch und deren Produkte). Die Entstehung und Ausbreitung von Krankheiten wie z. B. die Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Aviäre Influenza können zu großen wirtschaftlichen Schäden in den EU-Mitgliedstaaten führen. Einige Produkte können Infektionserreger oder Schadstoffe gefährlich für die menschliche Gesundheit (z. B. Fisch, Honig) enthalten, so dass die strengen Verfahren bezüglich der Einfuhr dieser Produkte zum Schutz der menschlichen Gesundheit dienen.

Achten Sie darauf, dass die Einfuhr der meisten Produkte tierischen Ursprungs aus den Staaten, die nicht zu den EU-Mitgliedstaaten zählen, in die sog. Drittstaaten, verboten ist. Da jederzeit die Möglichkeit von Ausbrüchen gefährlicher Infektionskrankheiten besteht, empfehlen wir Ihnen sich vor der Reise gut mit den EU-Vorschriften auf den Internetseiten des Landschaftsministeriums <http://www.mps.hr> oder des Finanzministeriums – Zollverwaltung <http://www.carina.hr> bekannt zu machen, um mögliche unangenehme Situationen zu vermeiden.

Falls Zollbeamte oder andere berechtigte Personen während einer routinemäßigen Kontrolle des persönlichen Passagiergepäcks feststellen, dass Produkte tierischen Ursprungs, auch wenn nur für den persönlichen Verbrauch, die vorgeschriebene Menge überschreiten oder aus Staaten mit Einfuhrverbot kommen, werden diese beschlagnahmt und vernichtet, wobei der Passagier alle Kosten für die sichere Vernichtung der Produkte trägt. Falls Sie es versäumen, solche Produkte an der Grenze anzumelden, können Sie mit einer Geldstrafe bestraft werden oder es wird ein Gerichtsverfahren gegen Sie eingeleitet. Achten Sie darauf, dass entscheidend ist, aus welchem Land Sie kommen und nicht in welchem Land das Produkt verpackt und hergestellt wird, bzw. dass Produkte, die aus Drittstaaten eingeführt werden, auf deren Inhaltsangaben aber EU-Mitgliedstaaten als Hersteller und Verpacker angegeben sind, als Produkte der Drittstaaten gelten und als solche nicht eingeführt werden dürfen, sofern nachstehend nicht anders angegeben ist.

EU-Mitgliedstaaten sind:

- Österreich; - Belgien; - Bulgarien; - Zypern; - Tschechien; - Dänemark; - Estland; - Finnland; - Frankreich; - Griechenland; - Kroatien; - Italien; - Irland; - Lettland; - Litauen; - Luxemburg; - Ungarn; - Malta; - die Niederlande; - Deutschland; - Polen; - Portugal; - Rumänien; - die Slowakei; - Slowenien; - Spanien; - Schweden; - Großbritannien

Zum Zwecke dieser Broschüre werden die Staaten - Andorra; - Liechtenstein, - Norwegen, - San Marino und - die Schweiz als EU-Mitgliedstaaten behandelt, da die Europäische Union mit den angegebenen Staaten entweder besondere Vereinbarungen abgeschlossen hat oder sie wurden als Staaten mit hohem Standard aufgrund der Durchführung der Veterinärkontrolle und dem vorteilhaften Erhaltungszustand bezüglich der Tiergesundheit bewertet.

Alle nachstehend in Kilogramm angegebenen Grenzen beziehen sich während der Einfuhr von Produkten tierischen Ursprungs auf die Mengengrenzung **pro Person** oder **pro Paket**, falls die Produkte per Post gesendet werden.



✓ **Keine Einfuhrbegrenzung** von *Milch, Fleisch und anderen Produkten tierischen Ursprungs* aus allen EU-Mitgliedstaaten und den risikoarmen EU-Nachbarstaaten Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz im persönlichen Gepäck oder Paket, das an private Personen gesendet wird.

✓ Eine Einfuhr von Paketen mit *Fleisch, Milch und deren Produkten* ist erlaubt, wenn sie von den Färöer-Inseln, Grönland oder Island kommen, sofern ihr Gesamtbetrag die Mengenbegrenzung von **10 kg** pro Person nicht überschreitet.



✗ Eine Einfuhr von Paketen mit Fleisch, Milch und deren Produkten aus weiteren Drittstaaten ist **nicht erlaubt**.



✓ Eine Einfuhr von persönlichen Paketen mit *Milchpulver für Säuglinge, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung* aus Drittstaaten ist dann erlaubt, wenn diese Produkte *ausschließlich für medizinische Zwecke verwendet werden* und sofern der Gesamtbetrag die Mengenbegrenzung von **2 kg** pro Person nicht überschreitet und solange:

- keine Haltung im Kühlschrank vor dem Öffnen erforderlich ist
- es sich um kommerziell verpackte Produkte mit einem klaren Herstelleretikett handelt (das Produkt darf nicht zu Hause vorbereitet

sein) und

- die Verpackung nicht geöffnet ist, es sei denn das Produkt wird momentan benutzt.

✓ Eine Ein- oder Ausfuhr von persönlichen Paketen mit *Milchpulver für Säuglinge, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung* ist dann erlaubt, wenn diese Produkte *ausschließlich für medizinische Zwecke verwendet werden*, eine Masse bis **10 kg** pro Person haben und von den Färöer-Inseln, Grönland oder Island kommen.

✓ Eine Ein- oder Ausfuhr von persönlichen Paketen mit *Tiernahrung* aus Drittstaaten ist dann erlaubt, wenn diese Produkte *ausschließlich für medizinische Zwecke verwendet werden* und sofern der Gesamtbetrag dieser Nahrung die Mengenbegrenzung von **2 kg** pro Person nicht überschreitet und solange:

- keine Haltung im Kühlschrank vor dem Öffnen erforderlich ist
- es sich um kommerziell verpackte Produkte mit einem klaren Herstelleretikett handelt (das Produkt darf nicht zu Hause vorbereitet sein) und



- die Verpackung nicht geöffnet ist, es sei denn das Produkt wird momentan benutzt.



✓ Eine Ein- oder Ausfuhr von persönlichen Paketen mit *Tiernahrung* ist dann erlaubt, wenn diese Produkte *ausschließlich für medizinische Zwecke verwendet werden*, eine Masse bis **10 kg** pro Person haben und von den Färöer-Inseln, Grönland oder Island kommen.

✓ Eine Ein- oder Ausfuhr von persönlichen Paketen mit *Fischerzeugnissen* (einschließlich *frischen, getrockneten, gekochten, marinierten oder geräucherten Fisch* sowie *bestimmte Schalen- und Krustentiere* wie z. B. *Garnelen, Hummer, Miesmuscheln und Austern*) aus Drittstaaten ist erlaubt, solange:



- der frische Fisch ausgenommen ist (die Eingeweide sind entfernt),
- das Gesamtgewicht des Fischerzeugnisses **20 kg**



oder **das Gewicht eines Fisches pro Person** nicht überschreitet, je nachdem welche Masse größer ist.

✓ **Keine Einfuhrbegrenzung** von *Fischerzeugnissen* von den Färöer-Inseln oder Island im persönlichen Gepäck oder während einer Versendung von Paketen.



✓ Eine Ein- oder Ausfuhr von persönlichen Paketen mit anderen Produkten tierischen Ursprungs wie z. b. *Honig, Eier, Eiprodukte, lebende Muscheln (Miesmuscheln und Austern), Schneckenfleisch, Froschschenkel* aus Drittstaaten ist erlaubt, solange der Gesamtbetrag die Mengenbegrenzung von **2 kg** pro Person nicht überschreitet.

✓ Eine Ein- oder Ausfuhr von persönlichen Paketen mit Produkten tierischen Ursprungs wie z. b. *Honig, Eier, Eiprodukte, lebende Muscheln (Miesmuscheln und Austern), Schneckenfleisch, Froschenkeln* bis **10 kg** pro Person ist erlaubt, solange diese von den Färöer-Inseln, Grönland oder Island kommen.



✗ Eine Einfuhr von rohen Eiern, bestimmt für die Ernährung von Menschen aus Südkorea, China und Malaysia, ist **nicht erlaubt**.



✗ Eine Einfuhr von Wabenhonig ist **nicht erlaubt**.



✓ Privatpersonen, die **große Mengen** von Produkten tierischen Ursprungs aus Drittstaaten einführen wollen, müssen zuerst die Bedingungen für kommerzielle Pakete erfüllen, d. h., dass solchen Paketen vorgeschriebene Veterinärbescheinigung zugefügt werden müssen und der Importeur verpflichtet ist, der berechtigten tierärztlichen Grenzkontrollstelle Auskunft über die Ankunft des Pakets zu geben, damit eine tierärztliche Untersuchung stattfinden kann.

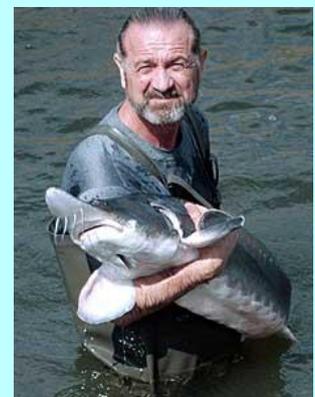


✓ **Keine Einfuhrbegrenzung** von *bestimmten Mischprodukten* im persönlichen Gepäck oder Paket, das an private Personen gesendet wird, unabhängig vom Staat, aus dem sie kommen:

- Brot, Kuchen (außer Kuchen, die sichtbare Fleischstücke enthalten oder denen Zutaten wie Fleisch oder Milch nach dem Backen/der thermischen Behandlung zugefügt worden sind), Kekse, Schokolade und Süßigkeiten/Süßwaren (außer einigen süßen Gerichten, die einen hohen Anteil an unverarbeiteten Milchprodukten, deren Vorbereitung in asiatischen Ländern üblich ist, haben),
- Nahrungsergänzungsmittel, die für den Endverbraucher verpackt sind und kleine Mengen von Produkten tierischen Ursprungs enthalten,
- Fleischextrakte und Fleischkonzentrate,
- mit Fisch gefüllte Oliven,
- Teigwaren, die nicht vermischt und gefüllt mit Fleisch und Fleischprodukten sind,
- für den Endverbraucher verpackte Fonds und Gewürze,
- andere Nahrungsmittel, die **kein** Fleisch, Fleischerzeugnisse oder unverarbeitete Milchprodukte enthalten und die weniger als 50% der verarbeiteten Ei- oder Fischprodukte beinhalten, vorausgesetzt, dass sie bei Raumtemperatur gelagert werden können, als Nahrungsmittel von Menschen kundgegeben sind und in einem sauberen Behälter verpackt sind.



✓ Für bestimmte Produkte, die aus artengeschützten Tieren stammen, werden zusätzliche Begrenzungen angewendet. So ist z. B. die Einfuhr von Kaviar, der von der Störe (*Acipenseriformes* spp) stammt, bis **125 g** pro Person im persönlichen Gepäck erlaubt, während für größere Mengen eine CITES Einfuhrgenehmigung beigelegt sein muss.



PRODUKTE TIERISCHEN URSPRUNGS	EU- MITGLIEDSTAATEN, ANDORRA, LIECHTENSTEIN, NORWEGEN, SAN MARINO UND DIE SCHWEIZ	DRITTSTAATEN MIT BESTIMMTEN VORSCHRIFTEN		SONSTIGE DRITTSTAATEN
		GRÖNLAND	FÄRÖER- INSELN UND ISLAND	
Fleisch Milch Fleischprodukte Milchprodukte	Keine Begrenzung	10 kg	10 kg	! EINFUHR NICHT ERLAUBT
Milchpulver für Säuglinge, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung für medizinische Zwecke	Keine Begrenzung	10 kg	10 kg	2 kg
Tiernahrung, die Fleisch oder Milch enthält	Keine Begrenzung	10 kg	10 kg	! EINFUHR NICHT ERLAUBT
Tiernahrung ausschließlich für medizinische Zwecke	Keine Begrenzung	10 kg	10 kg	2 kg
Fisch und Fischerzeugnisse	Keine Begrenzung	20 kg	Keine Begrenzung	20 kg
Andere Produkte tierischen Ursprungs: Honig, Eier, Eiprodukte, lebende Muscheln, Schneckenfleisch, Froschschenkel	Keine Begrenzung	10 kg	10 kg	2 kg ! EINE EINFUHR VON ROHEN EIERN, BESTIMMT FÜR DIE ERNÄHRUNG VON MENSCHEN AUS SÜDKOREA, CHINA UND MALAYSIA, IST NICHT ERLAUBT. ! EINE EINFUHR VON WABENHONIG IST NICHT ERLAUBT.

<p>Bestimmte Mischprodukte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brot, Kuchen (außer Kuchen, die sichtbare Fleischstücke enthalten oder denen Zutaten wie Fleisch oder Milch nach dem Backen/der thermischen Behandlung zugefügt worden sind), Kekse, Schokolade und Süßigkeiten/Süßwaren (außer einigen süßen Gerichten, die einen hohen Anteil an unverarbeiteten Milchprodukten, deren Vorbereitung in asiatischen Ländern üblich ist, haben), - <p>Nahrungsergänzungsmittel, die für den Endverbraucher verpackt sind und kleine Mengen von Produkten tierischen Ursprungs enthalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fleischextrakte und Fleischkonzentrate, – mit Fisch gefüllte Oliven, – Teigwaren, die nicht vermischt und gefüllt mit Fleisch und Fleischprodukten sind, – für den Endverbraucher verpackte Fonds und Gewürze, – andere Nahrungsmittel, die kein Fleisch, Fleischerzeugnisse oder unverarbeitete Milchprodukte enthalten und die weniger als 50% der verarbeiteten Ei- oder Fischprodukte beinhalten, vorausgesetzt, dass sie bei Raumtemperatur gelagert werden können, als Nahrungsmittel von Menschen kungegeben sind und in einem sauberen Behälter verpackt sind. 	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung
--	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------